

Satzung des Fördervereins Europa Zentrum Baden-Württemberg e. V.

vom 25. Oktober 2024

I. NAME, RECHTSFORM, ZIEL

§ 1 Name. Sitz. Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Europa Zentrum Baden-Württemberg". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Erhaltung eines überparteilichen und unabhängigen Europa Zentrums Baden-Württemberg. Das Europa Zentrum Baden-Württemberg soll die europäische Einigung namentlich durch ständige Information, Dokumentation und Erarbeitung von Zukunftsperspektiven im Rahmen der Jugend-und Erwachsenenbildung über die politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen des europäischen Einigungsprozesses fördern und damit einen Beitrag zur europäischen Völkerverständigung leisten.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Personenkreis

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) von natürlichen Personen
- b) von Personenvereinigungen
- c) von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser kann nach § 3a, b, c in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben des Mitglieds oder bei Mitgliedern nach § 3b, c auch durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses gegen die Satzung des Fördervereins oder die Grundsätze und Ziele des Europa Zentrums Baden-Württemberg in erheblicher Weise verstößt, oder auf andere Weise eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Fördervereins oder des Europa Zentrums Baden-Württemberg durch sein Verhalten zu befürchten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Anrufung der Mitgliederversammlung durch das Mitglied ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. ORGANE

§ 9 Aufbau

Die Organe des Fördervereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Beirat

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nichtöffentlich. Abweichungen bedürfen der Mehrheit des zuständigen Organs.

§ 12 Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht besondere Vorschriften aus Gesetz und Satzung dem entgegenstehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch hierbei keine Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 13 Geheime Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Organmitglieds ist der Vorgang geheim durchzuführen.

§ 14 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Ersatz- und Nachwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Wahlmitglieder bis zu einer Neuwahl ihr Amt geschäftsführend wahr.

§ 15 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 16 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.
- (2) Sie wählt:
 - a) den Vorstand nach § 18
 - b) zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Sie berät über die Programme und Projekte des Europa Zentrums Baden-Württemberg. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes sowie den Geschäftsbericht entgegen.
- (4) Sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und nimmt den Kassenbericht entgegen.
- (5) Sie entlastet den Vorstand.

§ 17 Einberufung und Zusammensetzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mit einer Frist von einem Monat vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich nach Eingang des Antrags einzuberufen. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden zu stellen. Er bedarf der Unterschrift eines Fünftels der Mitglieder des Vereins oder eines Drittels der Vorstandsmitglieder.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung einer oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

V. VORSTAND

§ 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- d bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern

§ 19 Kooptation

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer bis zur Hälfte der nach § 18 gewählten Vorstandsmitglieder kooptieren.

§ 20 Engerer Vorstand

Der oder die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Der oder die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gesamtvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 21 Wahl

Die Wahl des engeren Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen; die der übrigen Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.

§ 22 Abwahl

Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder nach § 21 ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 23 Geschäftsführung

Der Vorstand kann durch Beschluss aus seinen Reihen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ernennen oder eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 24 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die den Vereinszweck durch ihre Stellung in der Öffentlichkeit besonders fördern. Der Beirat berät den Vorstand bei der strategischen Ausrichtung und den Arbeitsschwerpunkten des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (2) Der Beirat soll bis zu 40 Beiratsmitglieder umfassen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Wiederberufung von Beiratsmitgliedern ist mehrfach möglich.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Beirat wird vom Beiratsvorsitz oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Beiratsvorsitz unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Sitzungen des Beirats sollen in Präsenz erfolgen. In begründeten Fällen kann der Einladende entscheiden, dass eine Sitzung als Online-Konferenz durchgeführt wird.
- (4) Der Beiratsvorsitz und der stellvertretende Beiratsvorsitz werden vom Vorstand berufen. Dabei soll im Zeitpunkt der Berufung der Beiratsvorsitz ein hoher Repräsentant der Gebietskörperschaft Land Baden-Württemberg, der stellvertretende Beiratsvorsitz ein hoher Repräsentant der Gebietskörperschaft Stadt Stuttgart sein. Diese beiden Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (5) Die weiteren Beiratsmitglieder beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitz und dem stellvertretenden Beiratsvorsitz.
- (6) Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (7) Ein Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Beiratsmitglied öffentlich dem Vereinszweck entgegenwirkt. Das betroffene Beiratsmitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend, wobei die einfache Mehrheit genügt.

(8) Scheidet der Beiratsvorsitz oder der stellvertretende Beiratsvorsitz vorzeitig aus, so erfolgt unverzüglich eine Neubesetzung im Verfahren nach Absatz vier. Scheidet ein weiteres Beiratsmitglied vorzeitig aus, so entscheidet der Vorstand, ob eine Neubesetzung im Verfahren nach Absatz fünf erfolgt oder sich die Anzahl der Beiräte verringert.

VI. Gemeinnützigkeit

§ 25

Der Förderverein Europa Zentrum Baden-Württemberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht unterhalten werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 26

Die Mittel des Vereins werden insbesondere aus folgenden Quellen beschafft:

- a) Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- b) Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Förderungsbeiträge von Privatpersonen und Firmenverbänden und dergleichen.

§ 27

Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen, aufgeteilt nach Einnahmequellen, und den voraussichtlichen Ausgaben, aufgeteilt nach den hauptsächlichen Ausgabezwecken, aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Für das vergangene Geschäftsjahr ist ein schriftlicher Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Unabweisbare Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Ausgaben entweder durch erhöhte Einnahmen oder durch Einsparungen ermöglicht werden.

VII. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

§ 28

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 29

Die Auflösung des Vereins kann beantragt werden von einer Dreiviertelmehrheit des Vorstands oder auf Antrag des zehnten Teils der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an die Europa Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.